
Dr. Otto N. Bretzinger und Maike Backhaus

Der große Vereinsratgeber

Vereine rechtssicher gründen und führen

3. aktualisierte Auflage



Wolters Kluwer | Steuertipps

Der große Vereinsratgeber

**Vereine rechtssicher gründen und
führen**

Maike Backhaus und
Dr. Otto N. Bretzinger

© 2025 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.steuertipps.de

3. aktualisierte Auflage

Stand: Januar 2025

Die Voraufgaben sind unter dem Titel »Vereine rechtssicher gründen und führen« erschienen.

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: ©Wolffilser – stock.adobe.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-411-3

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Steuertipps auf Social Media:



Vorwort

Vereine kommen und gehen. Aber es kommen immer mehr als gehen. Nirgendwo gibt es so viele Vereine wie in Deutschland – mehr als 600.000 sind es inzwischen, mit insgesamt über 50 Millionen Mitgliedern. Besonders beliebt sind Sportvereine. Über 90.000 werden gezählt, jeder Fünfte verbringt dort seine Freizeit. Daneben haben vor allem kulturelle Vereine eine große Bedeutung. Und 95 % der gemeinnützigen Organisationen sind ebenfalls als Vereine organisiert.

Grundlage des Vereinslebens ist die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder und der Verantwortlichen. Dieses bürgerschaftliche Engagement leistet einen unschätzbaren Beitrag für das gesellschaftliche Leben. Vereine engagieren sich in den verschiedensten Bereichen und vertreten die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Interessen. Sie übernehmen ehrenamtlich eine Vielzahl sozialer, kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben, die sonst entweder gar nicht oder aber mit deutlich höherem finanziellen und bürokratischen Aufwand durch staatliche Einrichtungen geleistet werden müssten. Für die Mitglieder bestehen in Vereinen viele Möglichkeiten, sich aktiv zu betätigen und ihren Interessen nachzugehen. Vereine übernehmen für junge Menschen Erziehungs- und Betreuungsaufgaben und entlasten mithin auch die Familie. Sie bieten Jugendlichen viele Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und fördern unmittelbar oder mittelbar deren Persönlichkeitsbildung.

Dieser Ratgeber will allen, die in einem Verein ehrenamtlich tätig oder Mitglied sind, wichtige Informationen darüber geben, wie dieses in der Praxis so wichtige Rechtsgebilde funktioniert. Von der Gründung des Vereins bis zu seiner Auflösung werden alle Fragen erörtert, mit denen die Verantwortlichen und die Vereinsmitglieder tagtäglich konfrontiert werden. Dabei geht es insbesondere um die einzelnen Phasen der Vereinsgründung, den Erwerb und das Ende

der Mitgliedschaft im Verein, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und deren Haftung, die Rechte der Mitgliederversammlung und ihren Ablauf, den Vereinsvorstand, dem die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins obliegt, die Haftung des Vereins und der Vereinsorgane, den Datenschutz im Verein und nicht zuletzt um steuerliche Fragen hinsichtlich des ehrenamtlichen Engagements.

Hilfreich ist dieser Ratgeber auch für Personen außerhalb des Vereins, die es mit Vereinen zu tun haben (z.B. Handwerker, Mieter der Vereinsgaststätte) und die ebenfalls wissen müssen, wie ein Verein »tickt«.

Eine erfolgreiche Vereinsarbeit wünscht Ihnen

Dr. Otto N. Bretzinger

Inhalt

1	BEDEUTUNG UND ERSCHEINUNGSFORMEN DES VEREINS	11
1.1	Wesensmerkmale des Vereins	11
1.2	Bedeutung des Vereins	13
1.3	Erscheinungsformen des Vereins	14
1.3.1	Nicht wirtschaftlicher (Idealverein) und wirtschaftlicher Verein	14
1.3.2	Rechtsfähige Vereine und Vereine ohne Rechtspersönlichkeit	16
1.3.3	Eingetragener Verein	17
1.4	Gemeinnütziger Verein	19
1.4.1	Überblick über steuerliche Vergünstigungen	19
1.4.2	Überblick über die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit	21
1.4.3	Steuerbegünstigte Zwecke	22
1.4.4	Anerkennung der Gemeinnützigkeit	29
1.5	Rechtliche Grundlagen des Vereins	33
2	GRÜNDUNG DES EINGETRAGENEN VEREINS	35
2.1	Vorgründungsgesellschaft und Vorverein	35
2.2	Gründungsmitglieder	37
2.3	Vereinssatzung	38
2.3.1	Inhalt	38
2.3.2	Form	48
2.4	Gründungsversammlung	49
2.4.1	Verabschiedung der Vereinssatzung	49
2.4.2	Bestellung des ersten Vorstands	50
2.4.3	Gründungsprotokoll	52
2.5	Anmeldung zum Vereinsregister	52
2.5.1	Zuständiges Gericht	52
2.5.2	Inhalt der Anmeldung	53
2.5.3	Form der Anmeldung	53
2.5.4	Beizufügende Unterlagen	54
2.6	Eintragung ins Vereinsregister	54
2.7	Kosten der Vereinsgründung	56

3	MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN	57
3.1	Wesen der Mitgliedschaft	57
3.1.1	Höchstpersönliche Mitgliedschaft	57
3.1.2	Anforderungen an Vereinsmitglieder	58
3.1.3	Gleichbehandlung der Mitglieder	59
3.1.4	Arten der Mitgliedschaft	60
3.2	Erwerb der Mitgliedschaft	63
3.2.1	Vereinsbeitritt	63
3.2.2	Anspruch auf Aufnahme	68
3.3	Rechte der Mitglieder	69
3.3.1	Mitverwaltungsrechte	69
3.3.2	Schutzrechte	70
3.3.3	Benutzungsrechte	70
3.3.4	Vermögensrechte	71
3.3.5	Sonderrechte	71
3.3.6	Recht auf Schutz personenbezogener Daten	71
3.4	Pflichten der Mitglieder	72
3.4.1	Beitragspflicht	72
3.4.2	Treuepflicht	77
3.4.3	Mitverwaltungspflichten	78
3.4.4	Folgen bei Pflichtverletzungen	78
3.5	Vereinsstrafen	78
3.5.1	Rechtliche Grundlagen	78
3.5.2	Voraussetzungen	80
3.5.3	Mögliche Sanktionen	81
3.5.4	Verfahren	82
3.6	Haftung des Vereinsmitglieds	82
3.7	Ende der Mitgliedschaft	85
3.7.1	Austritt aus dem Verein	85
3.7.2	Ausschluss aus dem Verein	88
3.7.3	Streichung aus der Mitgliederliste	91
3.7.4	Weitere Beendigungsgründe	91
3.7.5	Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft	92

4	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	93
4.1	Aufgaben und Befugnisse.	93
4.1.1	Ordentliche und außerordentliche Mitglieder- versammlung.	93
4.1.2	Zuständigkeiten.	94
4.1.3	Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen	96
4.2	Einberufung der Mitgliederversammlung	98
4.2.1	Einberufungspflicht	98
4.2.2	Zuständigkeit für die Einberufung	100
4.2.3	Ort der Mitgliederversammlung	101
4.2.4	Zeit der Mitgliederversammlung	102
4.2.5	Form der Einberufung	103
4.2.6	Einberufungsfrist	104
4.2.7	Mitteilung der Tagesordnung	105
4.3	Durchführung der Mitgliederversammlung	108
4.3.1	Teilnahmerecht der Mitglieder	108
4.3.2	Versammlungsleitung.	109
4.3.3	Eröffnung der Mitgliederversammlung.	112
4.3.4	Ablauf der Versammlung	115
4.3.5	Niederschrift	129
5	VORSTAND	133
5.1	Zwingendes Vereinsorgan	133
5.2	Regelungen in der Vereinssatzung	134
5.2.1	Zusammensetzung des Vorstands	134
5.2.2	Bestellung des Vorstands	135
5.2.3	Amtszeit	135
5.2.4	Aufgaben und Befugnisse des Vorstands.	136
5.3	Bestellung des Vorstands	138
5.3.1	Persönliche Anforderungen	139
5.3.2	Bestellung durch Wahl der Mitgliederversammlung. ...	140
5.3.3	Notbestellung des Vorstands durch das Amtsgericht ...	144
5.3.4	Anmeldung und Eintragung in das Vereinsregister.	146
5.4	Sitzungen des mehrgliedrigen Vorstands.	146
5.4.1	Ladung zur Vorstandssitzung	147
5.4.2	Sitzungsleitung	148
5.4.3	Beschlussfähigkeit.	148
5.4.4	Beschlussfassung	149
5.4.5	Protokoll.	150
5.4.6	Beschlussmängel	150

5.5	Vertretung und Geschäftsführung des Vorstands.....	151
5.5.1	Vertretung des Vereins.....	152
5.5.2	Geschäftsführung.....	160
5.6	Entgelt für die Vorstandsarbeit.....	166
5.6.1	Aufwendungsersatz.....	166
5.6.2	Ehrenamtspauschale.....	167
5.6.3	Vergütung.....	169
5.6.4	Anrechnung von Zahlungen auf Sozialleistungen.....	170
5.7	Beendigung des Vorstandsamts.....	172
5.7.1	Automatische Beendigung.....	172
5.7.2	Abberufung des Vorstands.....	175
5.7.3	Amtsniederlegung.....	178
5.7.4	Eintragung in das Vereinsregister.....	180
6	HAFTUNG DES VEREINS.....	181
6.1	Haftung für Vereinsorgane.....	181
6.1.1	Organhaftung.....	181
6.1.2	Haftung aus Vertrag.....	184
6.1.3	Haftung für Verrichtungsgehilfen.....	185
6.2	Haftung der Vereinsorgane.....	187
6.2.1	Haftung bei unerlaubten Handlungen.....	188
6.2.2	Haftung bei Pflichtverletzungen gegenüber dem Verein.....	189
6.2.3	Haftungserleichterungen bei ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit.....	190
6.2.4	Haftung beim Handeln ohne Vertretungsmacht.....	193
6.2.5	Haftung wegen Insolvenzverschleppung.....	194
6.2.6	Haftung bei Verletzung steuerlicher Pflichten.....	194
6.2.7	Haftung bei Vorenthaltung von Sozialversicherungs- beiträgen.....	195
6.3	Haftung der Vereinsmitglieder.....	196
7	DATENSCHUTZ IM VEREIN.....	197
7.1	Begriffe des Datenschutzrechts.....	199
7.2	Zulässigkeit der Datenverarbeitung.....	200
7.2.1	Einwilligung zur Datenverarbeitung.....	200
7.2.2	Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags.....	201
7.2.3	Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung.....	201
7.2.4	Datenverarbeitung zur Wahrung rechtlicher Interessen des Verantwortlichen.....	202

7.3	Einwilligung des Betroffenen.....	202
7.3.1	Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung	203
7.3.2	Form der Einwilligung.....	204
7.4	Informationspflichten	204
7.5	Technische und organisatorische Maßnahmen.....	208
7.5.1	Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungs- tätigkeiten.....	208
7.5.2	Benennung eines Datenschutzbeauftragten	209
7.6	Rechte des Betroffenen	210
7.6.1	Recht auf Auskunft	210
7.6.2	Recht auf Berichtigung.....	211
7.6.3	Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung	211
7.6.4	Recht auf Datenübertragung.....	212
7.6.5	Recht auf Widerruf einer Einwilligung	212
8	ENDE DES VEREINS	213
8.1	Auflösung des Vereins.....	213
8.1.1	Auflösung durch Beschluss der Mitglieder- versammlung.....	213
8.1.2	Weitere Auflösungsgründe	218
8.2	Liquidation des Vereins	220
8.2.1	Liquidatoren als besonderes Vereinsorgan	221
8.2.2	Durchführung der Liquidation.....	223
8.3	Verlust der Rechtsfähigkeit	226
8.3.1	Entziehung der Rechtsfähigkeit des eingetragenen Vereins	227
8.3.2	Entziehung der Rechtsfähigkeit für wirtschaftliche Vereine	228
9	MITARBEIT IM VEREIN: STEUERLICHE ASPEKTE UND MÖGLICHKEITEN	229
9.1	Übungsleiterfreibetrag	230
9.1.1	Wann gibt es die Steuerbegünstigung?	231
9.1.2	Begünstigte Tätigkeiten	231
9.1.3	Zweck der Tätigkeit	233
9.1.4	Begünstigte Organisationen	233
9.1.5	Nebenberufliche Tätigkeit.....	234
9.1.6	Angabe in der Steuererklärung.....	235

9.2	Ehrenamtspauschale	238
9.2.1	Wann gibt es die Ehrenamtspauschale?	238
9.2.2	Begünstigte Tätigkeiten	239
9.2.3	Zweck der Tätigkeit	240
9.2.4	Nebenberufliche Tätigkeit	240
9.2.5	Angabe in der Steuererklärung	242
10	ANHANG	245
10.1	Muster für eine ausführliche Satzung eines gemeinnützigen Vereins	245
10.2	Checkliste: Vereinsgründung	252
10.3	Checkliste: Gründungsprotokoll	252
10.4	Checkliste: Anmeldung beim Vereinsregister/Registergericht	253
10.5	Checkliste: Durchführung einer Mitgliederversammlung	253
10.6	Checkliste: Wahl des Vereinsvorstands	254
10.7	Checkliste: Vereinssatzung	255
10.8	Checkliste: Kassenprüfung	255
10.9	Checkliste: Datenverarbeitung und Datenschutz	256
	INDEX	257

1 Bedeutung und Erscheinungsformen des Vereins

In Deutschland gibt es eine unüberschaubare Zahl von Vereinen mit den unterschiedlichsten Erscheinungsformen und Zielsetzungen. Es bestehen allein über 600.000 eingetragene Vereine. Vereine sind ein wesentlicher Teil des kulturellen Lebens. Grundlagen jedes Vereins sind die ehrenamtliche Tätigkeit und das soziale Engagement seiner Mitglieder.

1.1 Wesensmerkmale des Vereins

Das Grundgesetz garantiert in Artikel 9 die Vereinigungsfreiheit. Danach haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen. Nur Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Das Vereinsrecht in Deutschland ist öffentlich-rechtlich und privatrechtlich geregelt.

- Das im Vereinsgesetz geregelte öffentliche Vereinsrecht hat die rechtliche Stellung des Vereins zum Staat zum Gegenstand. Darin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit missbrauchen, staatlich eingeschritten werden und wann ein Verein verboten werden kann.
- Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind in den §§ 21 bis 79 die Rechtsverhältnisse des Vereins geregelt. Die Vorschriften enthalten Bestimmungen über Rechtsfähigkeit, Verfassung, Vorstand, Mitgliederversammlung, Mitgliederrechte (und andere Satzungsangelegenheiten), Haftung, Auflösung, Liquidation und Eintragung in das Vereinsregister.

Nur das öffentliche Vereinsrecht erklärt, was unter einem Verein zu verstehen ist. Danach ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes

ohne Rücksicht auf die Rechtsfolgen jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

Bürgerlich-rechtlich ist dagegen der Begriff des Vereins nicht festgelegt. Die Gerichte beschreiben die Wesensmerkmale des bürgerlich-rechtlichen Vereins als

- einen freiwilligen Zusammenschluss mehrerer Personen,
- der auf eine gewisse Dauer angelegt ist,
- einen gemeinsamen Zweck verfolgt,
- nach seiner Satzung körperschaftlich organisiert ist,
- einen Gesamtnamen führt und
- auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist, als Vereinigung also unabhängig vom Wechsel der Mitglieder besteht.

Der Zusammenschluss von Personen im Verein kann entweder auf unbestimmte Zeit oder auf eine gewisse Dauer angelegt sein. Nicht als »Verein« anzusehen sind damit lediglich kurzfristige Personenzusammenschlüsse. Der gemeinsame Zweck, den der bürgerlich-rechtliche Verein verfolgen muss, kann wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art sein (vgl. dazu 1.3.1). Die nach der Vereinssatzung notwendige körperschaftliche Organisation setzt voraus, dass der Verein im Wesentlichen durch seine Organe, in jedem Fall mindestens durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand, handelt. Die Mitglieder des Vereins müssen nach außen als eine Einheit auftreten, über die Angelegenheiten des Vereins muss die Mehrheit der Mitglieder beschließen und der Verein muss nach außen und innen durch den Vorstand vertreten werden.

Achtung: Keine Bedeutung hat, ob der Verein die Rechtsfähigkeit besitzt, also als solcher Träger von Rechten und Pflichten ist. Auch der nicht eingetragene Verein erfüllt somit die Merkmale des Vereins.

1.2 Bedeutung des Vereins

Nirgendwo gibt es so viele Vereine wie in Deutschland. Hier haben Vereine eine große gesellschaftliche Bedeutung. Besonders beliebt sind Sportvereine. Jeder fünfte Bundesbürger verbringt dort seine Freizeit. Daneben haben vor allem kulturelle Vereine wie beispielsweise Musik- und Gesangs- und Heimatvereine, Umwelt- und Naturschutzvereine sowie Förder- und Trägervereine große Bedeutung. Vor allem im ländlichen Bereich ist in den Gemeinden das Vereinsleben nicht wegzudenken.

- Wesentliche Bedeutung im Vereinsleben hat die ehrenamtliche Tätigkeit von Vereinsmitgliedern. Sie nehmen unentgeltlich Aufgaben im Verein wahr und leisten damit einen wesentlichen Beitrag für das gesellschaftliche Leben. Vor allem das kulturelle Leben wird durch Vereine bereichert.
- Für die Mitglieder bestehen in den Vereinen viele Möglichkeiten, sich aktiv zu betätigen und ihren Interessen nachzugehen. Kontakte und Freundschaften können gebildet und vertieft werden.
- Vereine übernehmen für junge Menschen Erziehungs- und Betreuungsaufgaben und entlasten mithin auch die Familie. Sie bieten Jugendlichen viele Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und fördern unmittelbar oder mittelbar deren Persönlichkeitsbildung.
- Vereine engagieren sich in den verschiedensten Bereichen und vertreten die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Interessen. Sie übernehmen ehrenamtlich eine Vielzahl sozialer, kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben, die sonst entweder gar nicht oder aber mit deutlich höherem finanziellen und bürokratischen Aufwand durch staatliche Einrichtungen geleistet werden müssten.
- Vor allem auf kommunaler Ebene wirken Vereine auch an der politischen Willensbildung mit. Nicht zuletzt wird durch sie auch das Bewusstsein für gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Probleme geweckt.

1.3 Erscheinungsformen des Vereins

Nach ihrem Zweck wird zwischen nicht wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Vereinen unterschieden. Der nicht wirtschaftliche Verein wird auch als Idealverein bezeichnet.

Achtung: Die Unterscheidung zwischen Idealvereinen und wirtschaftlichen Vereinen ist deshalb von Bedeutung, weil nur Idealvereine ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister erlangen können (§ 21 BGB). Dagegen können wirtschaftliche Vereine die Rechtsfähigkeit grundsätzlich nur durch staatliche Verleihung erwerben.

Nach ihrer Stellung im Rechtsleben sind rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine zu unterscheiden.

1.3.1 Nicht wirtschaftlicher (Idealverein) und wirtschaftlicher Verein

Der nicht wirtschaftliche Verein bzw. der sogenannte Idealverein ist die typische Form eines Vereins. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss von mehreren Personen unter einem Vereinsnamen, der freiwillig und auf eine gewisse Dauer angelegt ist, einen gemeinschaftlichen nicht wirtschaftlichen (ideellen) Zweck verfolgt, einen Vorstand hat, der den Verein vertritt, und der nach der Satzung körperschaftlich organisiert ist, also unabhängig vom Wechsel der Mitglieder besteht.

Ein Idealverein ist ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 21 BGB). Dagegen handelt es sich um einen wirtschaftlichen Verein, wenn dieser unternehmerisch tätig ist. Dabei muss nicht beabsichtigt sein, dadurch Gewinne zu erzielen.

Maßgebend dafür, ob der Verein nicht wirtschaftlich oder wirtschaftlich tätig ist, ist der in der Satzung des Vereins enthaltene Zweck und die beabsichtigte bzw. tatsächlich ausgeübte Betätigung des Vereins.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang der Hauptzweck des Vereins. Keine wirtschaftliche Zielsetzung hat deshalb ein Verein, wenn sein Zweck auf die ideelle Förderung seiner Vereinsmitglieder gerichtet ist und er nebenbei den Mitgliedern auch materielle Vorteile bietet. Die wirtschaftliche Betätigung muss aber dem ideellen Hauptzweck eindeutig untergeordnet sein (sogenanntes Neben-zweckprivileg).



Der Fußballverein als nicht wirtschaftlicher Verein betreibt in seinem Vereinsheim ein Restaurant. Hauptzweck bleibt die Förderung des Sports, Nebenzweck ist eine wirtschaftliche Betätigung.

Ob eine wirtschaftliche Betätigung des Vereins vorliegt, wird in der Praxis anhand typologischer Kriterien bestimmt. Danach handelt es sich in folgenden Fällen um einen wirtschaftlichen Verein:

- Der Verein wird über den vereinsinternen Bereich hinaus unternehmerisch tätig. Es liegt also eine planmäßige, auf Dauer angelegte und nach außen gerichtete unternehmerische Tätigkeit vor, um für den Verein oder seine Mitglieder Vorteile zu erlangen (z.B. Vermietung von Ferienwohnungen).
- Der Verein bietet seinen Mitgliedern dauerhafte Leistungen gegen Entgelt an, wobei das Entgelt auch im Mitgliedsbeitrag enthalten sein kann (beispielsweise Buchgemeinschaften, Erwerb und Vermietung von Wohnungen an Mitglieder).
- Der Verein betreibt eine genossenschaftliche Kooperation. Ein wirtschaftlicher Verein liegt also auch dann vor, wenn Vereinsmitglieder unternehmerische Tätigkeiten auf den Verein verlagern (z.B. Einkaufsgemeinschaften, Funktaxizentralen, Abrechnungsstellen für Ärzte).



Als wirtschaftliche Vereine werden angesehen der Verein zum Betrieb eines Fitnessstudios oder einer Kletterhalle, ein Verein zur Vergabe von Unterkünften an Feriengäste, eine Einsatzzentrale für Gewerkschaftsmitglieder, die den preisgünstigen Erwerb von Bedarfsgütern vermitteln soll, ein Verein zur Durchführung von Filmvorführungen gegen Entgelt.

Als Idealvereine werden angesehen Kunstvereine, Gesangs- und Musikvereine, religiöse Vereine, Sportvereine, Mietervereine, Haus- und Grundbesitzervereine, Lohnsteuerhilfvereine, ein Verein zum Zwecke des Erwerbs und der teilweisen Vermietung eines Vereinshauses, Carsharing-Vereine.

Achtung: Die nachfolgende Darstellung des Vereinsrechts befasst sich im Wesentlichen mit dem Idealverein.

1.3.2 Rechtsfähige Vereine und Vereine ohne Rechtspersönlichkeit

Der nicht wirtschaftliche Verein (Idealverein) erwirbt die Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister. Der wirtschaftliche Verein erwirbt die Rechtsfähigkeit grundsätzlich erst durch staatliche Verleihung. Rechtsfähige Vereine sind allerdings in der Praxis eher selten zu finden.

Unter der Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit zu verstehen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Der rechtsfähige Verein kann also als solcher Verträge abschließen, Vermögen erwerben, Forderungen erlangen, Erbe sein, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ab 2024 gibt es neben dem rechtsfähigen Verein den Verein ohne Rechtspersönlichkeit und eine gesetzliche Unterscheidung zwischen dem wirtschaftlichen und dem nichtwirtschaftlichen Verein ohne Rechtspersönlichkeit.

- Für die nicht in das Vereinsregister eingetragenen Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (Idealverein), sind die für Vereine geltenden Vorschriften

entsprechend anwendbar. Das hat für Mitglieder solcher Vereine zur Folge, dass sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft nicht für Verbindlichkeiten des Vereins haften, da das Vereinsrecht eine solche Haftung der Mitglieder nicht vorsieht.

- Für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und denen keine Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, sind die Vorschriften über das Recht der Gesellschaft anzuwenden. Das hat zur Folge, dass aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, (nur) der Handelnde persönlich haftet; handeln mehrere, haften sie als Gesamtschuldner.

Es wird also grundlegend unterschieden, ob ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet ist (dann wird er entsprechend einer Gesellschaft behandelt) oder ideale Zwecke verfolgt (dann findet das Vereinsrecht Anwendung).



Beispiel:

- Der Vorstand des nicht eingetragenen Musikvereins beauftragt ein Vereinsmitglied, Musikinstrumente zu kaufen. Das Mitglied schließt mit dem Musikfachgeschäft einen Kaufvertrag ab. Für den Kaufpreisanspruch des Verkäufers haftet nur der Musikverein, nicht das Mitglied.
- Für eine geplante Informationsveranstaltung eines Spar- und Darlehensvereins (wirtschaftlicher Verein) beauftragt ein Mitglied ein Catering-Unternehmen. In diesem Fall haftet das Mitglied für die Verpflichtungen aus dem Cateringvertrag und hat dafür auch mit seinem Privatvermögen einzustehen.

1.3.3 Eingetragener Verein

Wie oben dargelegt, erwirbt der nicht wirtschaftliche Verein seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister. Mit der Eintragung darf der Verein dann den Zusatz e.V. führen.

Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister und damit seine Rechtsfähigkeit ist in der Praxis mit einer Reihe von Vorteilen verbunden:

- Der Verein kann eigenes Vermögen bilden.
- Das einzelne Mitglied haftet grundsätzlich nicht für Verbindlichkeiten des Vereins. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Fördermittel und Zuschüsse von Kommunen, Verbänden usw. werden fast nur noch eingetragenen Vereinen gewährt.
- Der eingetragene Verein kann in eigenem Namen klagen und verklagt werden.
- Der Geschäftsverkehr mit Banken, Versicherungen und Behörden ist wesentlich einfacher.
- Aus dem Vereinsregister geht hervor, wer die vertretungsberechtigten Vereinsvorstände sind und ob Vertretungsbeschränkungen bestehen. Das gibt mehr Sicherheit bei Vertragsabschlüssen.

Ist die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister beabsichtigt, so muss dies in der Satzung erwähnt werden.



Die Satzungsformulierung könnte so lauten: »Der Verein führt den Namen ... Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz e.V.«

Die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister hat durch den Vorstand zu erfolgen. Es ist ausreichend, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied beantragt wird (§§ 59, 77 BGB). Zuständig ist das Amtsgericht, in dem sich der Sitz des Vereins befindet.

Für den Eintragungsantrag sind folgende Unterlagen erforderlich (wegen der Einzelheiten vgl. 2.5):

- das Anmeldungsschreiben,

- eine Abschrift der Satzung, aufgrund derer überprüft werden kann, dass das Original der Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet wurde, und
- eine Abschrift der Unterlagen, aus denen sich die Bestellung des Vorstands ergibt.

1.4 Gemeinnütziger Verein

Wie andere juristische Personen unterliegen grundsätzlich auch Vereine der Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz- und Grund-, Grunderwerb-, Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht. Für gemeinnützige Vereine hat allerdings der Gesetzgeber zahlreiche steuerliche Vergünstigungen geschaffen, weil diese Vereine für das Gemeinschaftsleben von großer Bedeutung sind. Deshalb sind mit der Anerkennung als gemeinnütziger Verein bei allen wichtigen Steuerarten Steuervergünstigungen verbunden.

Darüber hinaus darf ein gemeinnütziger Verein unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen Zuwendungsbestätigungen (»Spendenbescheinigungen«) erteilen, die Spender zum Sonderausgabenabzug berechtigen. Zudem werden gemeinnützigen Vereinen teilweise auch außerhalb des Steuerrechts Vergünstigungen gewährt.

1.4.1 Überblick über steuerliche Vergünstigungen

Für gemeinnützige Vereine besteht eine Reihe von Steuerbefreiungen und steuerlichen Ermäßigungen.

- Gemeinnützige Vereine sind von der persönlichen Körperschaftsteuerpflicht befreit. Die Steuerbefreiung gilt für die ideellen Geschäfte (z.B. Mitgliedsbeiträge), die Vermögensverwaltung (z.B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) und für Zweckbetriebe (z.B. kulturelle Veranstaltungen). Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z.B. Einkünfte aus Vereinsfesten) müssen erst versteuert werden, wenn sie 45.000,- € im Jahr überschreiten.

Index

A

- Amtsniederlegung 178
- Anmeldung
 - Checkliste 253
 - Form 53
 - Inhalt 53
 - Registergericht 52
 - Unterlagen 54
 - zuständige Stelle 52
- Arbeitsleistung 72
- Arbeitslosengeld 170
- Arbeitsstunden 72
- Aufnahmeantrag 63
- Aufnahmegebühr 76
- Aufwendungsersatz 164, 166
- Außenhaftung 193

B

- BAföG 170
- Beitrittserklärung 66
- Buchführung 162

D

- Datenschutz 45, 71, 197
- Datenschutzbeauftragter 209
- Datenverarbeitung 197
 - Checkliste 256
 - Einwilligung 200, 202
 - Informationspflichten 204
 - Korrektur 211
 - Löschung 211
 - Zulässigkeit 200
- DS-GVO 45, 197

E

- Ehrenamtpauschale 164, 167, 229, 238
 - Steuererklärung 242
 - Voraussetzungen 238
- Ehrenmitgliedschaft 62
- Ehrenordnung 38
- Eintragung 17, 41
- Eintrittsvoraussetzungen 41
- Elterngeld 170
- e.V. 17

G

- Gemeinnützigkeit 19
 - Anerkennung 29
 - Geschäftsführung 32
 - Satzung 30
 - steuerbegünstigte Zwecke 22
 - Voraussetzungen 21
- Geschäftsführung 138, 160
- Geschäftsordnung 38
- Grundsicherung 170
- Gründungsmitglieder 37
- Gründungsprotokoll 52
 - Checkliste 252
- Gründungssatzung 35, 38
 - Muster 46
- Gründungsversammlung 49

H

- Haftung 82, 181
 - Erleichterungen 190
 - Vereinsorgane 187
 - Verrichtungsgehilfen 185

I

- Idealverein 14
- Innenhaftung 191
- Insichgeschäfte 157

K

- Kassenprüfung
- Checkliste 255

L

- Liquidation 220

M

- Minderheitsverlangen 99
- Mitglieder
- Haftung 82, 196
- Pflichten 72, 77
- Rechte 70, 108
- Vereinsausschluss 88
- Mitgliederversammlung 93
- Ablauf 115
- Aufgaben 93
- Befugnisse 93
- Beschlüsse 44
- Checkliste 253
- Durchführung 108, 112
- Einberufung 43, 98
- Einberufungsfrist 104
- Eröffnung 112
- hybrid 96
- Ladungsfrist 104
- Leitung 109
- Minderheitsverlangen 99
- Ort 101
- Protokoll 129
- Tagesordnung 105
- Vereinsauflösung 213
- virtuell 96
- Zuständigkeiten 94
- Mitgliedsbeitrag 72
- Mitgliedschaft 41, 57
- Arten 60
- Aufnahmeanspruch 68
- Austritt 85
- Datenschutz 71
- Ende 85
- Erwerb 63
- Rechte 69

- Mitgliedsrechte 57
- Mitverwaltung 78
- Mitverwaltungsrechte 69
- Muster-Satzung 245

N

- Nebenzweckprivileg 14

O

- Organhaftung 181

R

- Rechtsfähigkeit 16
- Registergericht 54
- Reisekosten 164
- Rente 170

S

- Sachbeschädigung 183
- Sanktionen 78
- Satzung 30, 38
- Checkliste 255
- Datenschutz 45, 204
- Form 48
- Gründungssatzung 35
- Inhalt 38
- Mitgliederversammlung 94
- Mitgliedsbeitrag 73
- Muster 245
- Verabschiedung 49
- Vereinsbeitritt 63
- Vereinsstrafen 78
- Vorstand 134
- Steuern
- Aufzeichnungspflichten 163
- Ehrenamtszuschale 242
- Haftung 194
- Übungsleiterfreibetrag 235
- Vereinsarbeit 229
- Vereinsauflösung 218

U

- Übungsleiterfreibetrag 229, 230
 - Steuererklärung 235
 - Voraussetzungen 231
- Umlagen 73

V

Verein

- Anmeldung 52
- Auflösung 213
- Beitrag 42
- Eintragungswille 41
- Geschäftsführung 160
- Gründung 35
- Name 40
- nicht wirtschaftlicher 14
- rechtliche Grundlagen 33
- Sitz 40
- Vertretung 151
- Vorstand 42
- wirtschaftlicher 14
- Zweck 39

Vereinigungsfreiheit 33

Vereinsauflösung 213

- Liquidation 220
- Vereinsvermögen 216

Vereinsausschluss 88

Vereinsaustritt 85

Vereinsbeitrag 72

Vereinsbeitritt 63

Vereinsgründung 35

- Checkliste 252
- Kosten 56

Vereinsordnung 38

Vereinsrecht 11

Vereinsregister 17, 52

Vereinsatzung

- Checkliste 255
- Muster 245

Vereinsstrafen 78

Verrichtungsgehilfen 185

Versammlungsleiter 110

Vertretungsbefugnis 153

Vorgründungsgesellschaft 35

Vorstand 133

- Abberufung 175
- Amtsniederlegung 178
- Amtszeit 135, 172
- Aufgaben 136
- Aufwendersersatz 166
- Beendigung 172
- Bestellung 50, 135
- Entlastung 165
- Geschäftsführung 151, 160
- Haftungserleichterungen 190
- Insihgeschäfte 157
- Notbestellung 144
- Sitzungen 146
- Vereinsregister 146
- Vertretung 151
- Wahl 51, 135, 138
- Weisungen 161
- Zusammensetzung 134
- Zuständigkeiten 100

Vorstandsmitglieder 51

Vorstandssitzung

- Beschlussfähigkeit 148
- Einladung 147
- Leitung 148
- Protokoll 150

Vorstandswahl

- Checkliste 254

Vorverein 35

W

Wohngeld 170